

I. Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB.
- (2) Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

II. Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen. Liegt uns die Bestätigung nicht innerhalb von 2 Wochen ab dem Bestelldatum vor, so sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden.
- (2) Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 7 Tagen seit Zugang widerspricht.
- (3) Wir sind im Rahmen des zumutbaren berechtigt, vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

III. Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, verstehen sich die Preise frei unserem Werk, verzollt (DDP gemäß Incoterms 2000) einschließlich Verpackung und Übernahme der Transportversicherung. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.
- (3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend der Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestell-Nr. sowie die Teile- bzw. Sachnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- (4) Wir bezahlen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto oder nach 60 Tagen rein netto, jeweils gerechnet ab Eingang der Lieferung und Rechnung. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungsfrist ist der jeweils spätere Zeitpunkt. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- (5) Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Lieferant wird uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen. Der Lieferant wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder sonstigem Recht unterliegt.
- (6) Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur Höhe des doppelten Wertes der fehlerhaften Lieferung solange zurückzuhalten, bis ordnungsgemäße Erfüllung erfolgt. Ab diesem Zeitpunkt gilt Ziff. (4) entsprechend.
- (7) Der Lieferant ist ohne unsere schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

IV. Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Bindung an die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Bei einem Einkaufsabschluss/Rahmenvertrag verpflichtet sich der Lieferant, innerhalb einer festgelegten Frist jederzeit lieferbereit zu sein und die Lieferabrufe des Bestellers termingerecht zu erfüllen.
- (4) Bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen und sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen ist der Lieferant verpflichtet, im Rahmen des zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anzupassen. Wird durch solche Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, können wir vom Vertrag zurücktreten.
- (5) Wird die fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, so stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Wir sind berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- (6) Die Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen durch uns enthält keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen.

V. Eigentumsvorbehalt und Rechte Dritter

Die Lieferungen und Leistungen erfolgen ohne Eigentumsvorbehalt und frei von Rechten Dritter. Sollte dies dem Lieferanten nicht möglich sein, so sind uns eventuelle Rechte Dritter an den zu liefernden Gegenständen unverzüglich und unaufgefordert offen zu legen, wobei wir uns vorbehalten, vom Vertrag entschädigungslos zurückzutreten.

VI. Haftung

Etwaige Schadensersatzansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer können gegen uns nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geltend gemacht werden. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen, in denen wir nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden zwingend haften und bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

VII. Schutzrechte und Geheimhaltung

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden.

(2) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen inkl. Gerichts- und Anwaltskosten, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(4) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

(5) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

(6) Die Vertragspartner dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

VIII. Qualität, Umwelt und Dokumentation

(1) Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften sowie die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

(2) Bei seinen Lieferungen hält der Lieferant die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein. Dies sind z.B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Gesetz über die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) als nationale Umsetzung der Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) und der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE), das Altfahrzeuggesetz als nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/52/EG, die Entscheidung 2003/138/EG der Kommission vom 27. Februar 2003 zur Festlegung von Kennzeichnungsnormen für Bauteile und Werkstoffe gemäß der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge, sowie die globale Liste für deklarationspflichtige Stoffe im Automobilbau [Global Automotive Declarable Substance List (GADSL)].

(3) Der Lieferant wird uns über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Lieferant erkennt, dass es zu solchen Veränderungen kommen wird.

(4) Soweit nicht im Auftrag abweichend geregelt, wird für die Erstmusterprüfung auf den VDA-Band „Sicherung der Qualität von Lieferungen“, hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu prüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

(5) Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus werden wir den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

(6) Der Lieferant hat darüber hinaus den VDA-Band „Nachweisführung“ zu erfüllen, insbesondere in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstest ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Die Dokumentationspflicht gilt für alle Liefergegenstände, wenn sie nicht vereinbarungsgemäß davon ausgenommen sind.

(7) Soweit Behörden oder öffentliche Auftraggeber zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Produktionsunterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich der Lieferant auf unser

Bitte bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

IX. Tätigkeit in unserem Betrieb

Personen, die in Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten innerhalb unseres Betriebes tätig sind, unterliegen den Bestimmungen unserer Richtlinien für Fremdfirmen und unseren Anordnungen im Hinblick auf die bei uns anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstigen Vorschriften. Gefahrstoffe dürfen innerhalb unseres Betriebes nur nach Abstimmung mit unserem Fachpersonal eingesetzt werden und müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

X. Sachmängel

(1) Wir werden die Ware innerhalb angemessener Frist nach Eintreffen am Bestimmungsort auf die Einhaltung von Menge und Identität sowie auf äußerlich erkennbare Schäden untersuchen. Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferant unverzüglich schriftlich anzeigen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

(2) Die gesetzlichen Sachmängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrenübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

(3) Hat der Lieferant einen erfolglosen Nacherfüllungsversuch unternommen, die Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder eine angemessene Nachfrist verstreichen lassen, so können wir den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Das gleiche Recht steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung höherer Schäden zu.

(4) Wird der Mangel erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so können wir auch Schadensersatz für Mehraufwendungen verlangen.

XI. Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit der Anspruch nicht aus den §§ 830, 840 BGB i.V.m. §§ 426, 254 BGB erfolgt. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in ausreichender Höhe für Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten und uns diese auf unser Verlangen nachzuweisen; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

XII. Fertigungsmittel

(1) Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Pläne und sonstige Fertigungsmittel, die der Lieferant zur Auftragsausführung fertigt oder bezieht, sind uns sogleich mit ihrer Herstellung zu übereignen, gleichgültig, ob wir insoweit mit Kostenanteilen belastet werden oder nicht. Über den Eigentumsübergang sind wir bereits heute mit dem Lieferanten einig; die Übergabe des Fertigungsmittels an uns wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant diese Fertigungsmittel für uns verwahrt.

Fertigungsmittel, die von uns zur Verfügung gestellt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen anderweitig nicht verwendet werden. Der Lieferant trägt die Kosten der Instandsetzung und Erneuerung sowie die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung der Fertigungsmittel. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung dürfen Fertigungsmittel weder vernichtet, veräußert, verpfändet, weitergegeben noch sonst über sie verfügt werden.

(2) Die Fertigungsmittel sind unaufgefordert an uns herauszugeben, sobald dies nach dem Stand der Geschäftsabwicklung möglich ist, jedenfalls aber unverzüglich nach entsprechender Aufforderung durch uns.

(3) Fertigungsmittel dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Geheimhaltung gemäß § 7.

XIII. Erstmusterprüfung

Bei erstmaliger Bestellung oder bei Änderung in der Ausführung von Aufträgen ist uns vor endgültiger Fertigung mindestens ein Musterstück mit entsprechendem Erstmusterprüfbericht zur Verfügung zu stellen. Die endgültige Auftragserteilung erfolgt in diesem Falle unter der Bedingung der Genehmigung des Musterstückes durch uns.

XIV. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, unvorhergesehene und unvermeidbare Fertigungsumstellungen und sonstige unabwendbare Ereignisse, welche nicht von unerheblicher Dauer sind, und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben, berechtigen uns – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

XV. Eigentumsvorbehalt

(1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns verwahrt.

XVI. Zurückbehaltung und Aufrechnung

Aufrechnungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Stets ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber unserem Verlangen auf Herausgabe von Fertigungsmitteln.

XVII. Allgemeine Bedingungen

(1) Erfüllungsort für Zahlungen und Gerichtsstand ist für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung Offenburg. Wir haben jedoch das Recht, auch am für den Lieferanten zuständigen Gericht oder am Gericht des Erfüllungsortes zu klagen.

(2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, sowie des UN- Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Geschäftsbedingungen nicht wirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bestehen. Anstelle der unwirksamen Klausel tritt die gesetzliche Rechtslage.